DER LANDRAT
DES KREISES TRIER-SAARBURG

54290 TRIER, 29. Mai 2020

An die
Damen und Herren
Mitglieder des
Kreistages Trier-Saarburg

Eilentscheidung
des Landrates gemäß § 42 Landkreisordnung (LKO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Eilentscheidung habe ich – angesichts der anhaltenden Corona-bedingten Einschränkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung – mit Zustimmung des Kreisvorstands anstelle des Kreistages, der mit der Verabschiedung des Kreishaushalts auch den finanziellen Rahmen für das Jugendamt und den Jugendhilfeausschuss vorgibt, gem. § 42 LKO folgende Entscheidungen getroffen:

1. **Die Tagespflegepersonen erhalten ab 01. Juni 2020 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Land die Kindertagesbetreuung wieder für den Regelbetrieb freigibt, ihre Entgelte in der Kindertagespflege im bisher festgesetzten Umfang, *ausgenommen in den Fällen, in denen eine Tagespflegeperson die vereinbarte Betreuung aussetzt, ohne dass sie selbst oder ein Haushaltsangehöriger zur Corona-Risikogruppe nach RKI gehört.***

2. **Der Kreis verzichtet für den o.g. Zeitraum auf die Erhebung von Elternbeiträgen bzw. bei zeitlich eingeschränkter Betreuung auf die anteilige Erhebung von Elternbeiträgen sowohl im Bereich Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege, *beschränkt auf die Kinder, die ab Juni 2020 auch im eingeschränkten Kita-Regelbetrieb oder in der Kindertagespflege noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich betreut werden können.***

Begründung
Aufgrund der Eilentscheidungen vom 30.03. bzw. 27.04.2020, die dem Kreistag und nachrichtlich auch dem Jugendhilfeausschuss mit Schreiben vom 01.04. bzw. 27.04.2020 mitgeteilt wurden, haben die Kindertagespflegepersonen für die Monate April und Mai – unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Corona-bedingte Betreuung nicht stattfinden konnte – eine uneingeschränkte Fortzahlung ihrer Entgelte erhalten und wurden damit dem Personal in den Kindertagesstätten gleichgestellt.

Landkreis Trier-Saarburg
ADRESSE: WILLY-BRANDT-PLATZ 1, 54290 TRIER
POSTFACH 2620 , 54216 TRIER
TELEFON: (0651) 715-236 E-MAIL: LANDRAT@TRIER-SAARBURG.DE
TELEFAX: (0651) 715-17601 INTERNET: WWW.TRIER-SAARBURG.DE
REGION TRIER

Ferner haben die Eltern aufgrund dieser Entscheidungen in den Monaten April und Mai sowohl in der Kindertagespflege als auch im Bereich der Kindertagesstätten (zahlungspflichtig sind in den Kitas nur die bis zu zweijährigen Kinder, alle anderen sind ohnehin gesetzlich beitragsfrei) keine bzw. nur anteilige Elternbeiträge gezahlt, wenn ihre Kinder nicht oder nicht vollumfänglich betreut wurden.

Die Fortzahlung der Entgelte in der Kindertagespflege bzw. der Löhne und Gehälter in den Kitas führt zu *keinen* Mehrausgaben, weil die entsprechenden Kosten bzw. die Kostenanteile des Jugendamtes im lfd. Haushalt veranschlagt sind.

Die *Mindereinnahmen* wg. des Verzichts auf die Elternbeiträge hatte das Jugendamt vor der ersten Eilentscheidung für den Monat April – orientiert an den seinerzeit vorliegenden Ergebnissen für den Monat Februar – in der Kindertagespflege mit monatlich max. 20.000 € und im Bereich Kindertagesstätten mit monatlich max. 110.000 € angegeben.

Effektiv beliefen sich die Mindereinnahmen in der Kindertagespflege im April auf rd. 7.000 € und im Mai auf nur noch rd. 5.000 €, weil dort inzwischen die meisten Kinder wieder zumindest eingeschränkt oder im gewohnten Umfang betreut werden.

Im Kita-Bereich betrugen die Mindereinnahmen im April geschätzt rd. 90.000 € und im Mai (weil inzwischen auch wieder mehr *zahlungspflichtige* bis zu zweijährige Krippenkinder die erweiterte Notbetreuung ganz oder teilweise in Anspruch genommen haben) noch geschätzt rd. 58.000 €. Die genauen Beträge für den Kita-Bereich können erst in 2021 ermittelt werden, weil das Inkasso der vom Jugendamt festgesetzten Elternbeiträge (anders als in der Tagespflege) nicht durch uns, sondern durch die Kita-Träger erfolgt und die Abrechnung *der tatsächlich geflossenen Elternbeiträge* erst im kommenden Jahr mit der Vorlage der Verwendungsnachweise für 2020 erfolgen kann.

Durch die aktuellen überörtlichen Vorgaben (Leitlinien für eine Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona, 8. Corona-Bekämpfungsverordnung, Rundschreiben des Landesjugendamtes) sind die Träger gehalten, in den Kitas bis spätestens 08.06.2020 von der erweiterten Notbetreuung auf einen sog. *eingeschränkten Regelbetrieb* umzustellen. In der Kindertagespflege, deren Tätigkeit ohnehin nie untersagt war und in der wieder 70 von 72 Tagesmüttern in einem zeitlich eingeschränkten Umfang oder vollumfänglich betreuen, sind demnach auch wieder Neuaufnahmen möglich.

Es ist aber davon auszugehen, dass es auch bei einem eingeschränkten Regelbetrieb in beiden Bereichen – wenn auch sukzessive weiter abnehmend – ab dem 01. Juni immer noch Kinder geben wird, die nicht oder nicht vollumfänglich betreut werden können. Eine in diesen Fällen dennoch ab Juni wiederauflebende Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge wäre für die betroffenen Eltern nicht nachvollziehbar.

Mein Schreiben geht nachrichtlich auch an den Jugendhilfeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Schartz
(Landrat)